

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION BUBIKON

Abschied der RPK

Antrag "Genehmigung des Reglements für den Bubiker-Fonds (Zusammenlegung von Sonderrechnungen, Zweckbestimmung und Mittelverwendung)"

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates vom 23.10.2019 zur Genehmigung des Reglements für den Bubiker-Fonds (Zusammenlegung von Sonderrechnungen, Zweckbestimmung und Mittelverwendung) geprüft.

- Die RPK stellt der Gemeindeversammlung vom 25. März 2020, den folgenden Abänderungsantrag:
Anpassung des Absatzes "Beiträge" wie folgt:
Der Gemeinderat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Fondsleistungen im Rahmen des Zweckes.
Aus dem Fonds können nur einmalige Beiträge ausgerichtet werden. Beschlüsse über die Ausrichtung von Beiträgen sind wie Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben zu behandeln. Der Höchstbetrag darf maximal 10% der Finanzkompetenz nach Art. 25 Ziff. 4 der Gemeindeordnung betragen.
- Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 25. März 2020
 1. dem Abänderungsantrag der RPK zuzustimmen und danach
 2. den abgeänderten Antrag des Gemeinderates zur Annahme.

Begründung:

Unter dem Blickpunkt der finanziellen Angemessenheit sollte die Ausgabenkompetenz in einem gesunden Verhältnis zum Fondsvermögen festgelegt werden, was nach Ansicht der RPK bei einer beantragten Ausgabenkompetenz von bis zu CHF 150'000 und einem Fondsvermögen von CHF 246'649 nicht eingehalten ist. Die Ausgabenkompetenz soll deshalb auf 10% des jeweils in Art. 25 Ziff. 4 der Gemeindeordnung definierten Maximalbetrages festgelegt werden.

Bubikon, 06.02.2020

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

Erich Henzelmann

Der Aktuar

Ruedi Wild